



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
2/2017

In dieser Ausgabe:

Unabhängige Beratung – Die LIGA Selbstvertretung appelliert an die Länder S. 2

Aktuelles

- 8 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland S. 4
- Linienbusse dürfen E-Scooter befördern S. 5

Rechtliches

- Zwei aktuelle Verfassungsrechtsprechungen – zum Persönlichen Budget und zum Benachteiligungsverbot S. 6
- Gleiche Fristen bei Zusatzurlaub für Schwerbehinderte S. 8

Stadtgeflüster

- Aktion „99 Rampen für Jena“ - zwei weitere Rampen übergeben S. 9
- Freizeit kennt kein Handicap – Projekt der Stadt Jena S.10
- Workshop für Betroffene S.10

In eigener Sache

- Beratung im Jenaer Umland – Aktion Mensch-Projekt S. 11

Für Sie gefunden

- Barrierefreiheit zur Landesgartenschau in Apolda S. 12

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V. und



Integrativ Wohnen und Leben e.V. - Beratungsstelle
Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75 für das JZsL
☎ 03641/ 21 93 99 für INWOL e.V.
📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de und info@inwol.de

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Ein Teil des Bundesteilhabegesetzes ist die Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, d.h. eine „von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht, soll gefördert werden.

Die LIGA Selbstvertretung als Dachorganisation der Selbstvertretungsverbände behinderter Menschen in Deutschland appelliert an die Länder, dass diese dafür sorgen, dass die unabhängige Beratung und das damit verbundene Peer Counseling entsprechend dem Bundesteilhabegesetz umgesetzt werden.

Hier einen Auszug des Briefes von Dr. Sigrid Arnade und Ottmar Miles-Paul an die Landesminister:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
als LIGA Selbstvertretung beobachten wir mit großer Sorge die ersten Umsetzungs-

schritte zur Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, wie sie in § 32 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) normiert wurde und ab 2018 angeboten werden soll.

Es gibt zwar noch keine Förderrichtlinie, aber wie Sie vermutlich wissen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits Eckpunkte hierzu veröffentlicht. Demnach soll das Beratungskonzept des Peer Counseling ein besonderes Förderkriterium darstellen. Das freut uns, haben wir diese professionelle Beratungsmethode der qualifizierten Beratung von behinderten für behinderte Menschen doch in Deutschland eingeführt und Leistungsanforderungen dazu entwickelt.

Gleichzeitig erfüllen uns die angedachten restriktiven Rahmenbedingungen mit Sorge, die es nach unserer Einschätzung vor allem großen Verbänden und Wohlfahrtsorganisationen erlauben, sich für die unabhängige Teilhabeberatung zu bewerben, die dann in der Regel aber nicht mehr unabhängig ist. Es würde aber das Ende des Peer Counseling bedeuten, wenn auf bestehende Beratungsangebote einfach das Etikett „Peer Counseling“ geklebt wird.

Um in Ihrem Bundesland tatsächlich eine wirklich unabhängige Teilhabeberatung auf der Grundlage des Peer Counseling zu etablieren, möchten wir Sie deshalb heute um Ihre Unterstützung bei folgenden vier Punkten bitten:

Bitte ermutigen Sie Selbstvertretungsorganisationen und Beratungsstellen in Ihrem Bundesland, die nach dem Konzept des Peer Counseling arbeiten, sich auf die kommende Ausschreibung zu bewerben.

Bitte unterstützen Sie kleinere Organisationen, das Beratungsangebot auch bei restriktiven Rahmenbedingungen realisieren zu können.

Vermutlich müssen Sie zunächst mangels einer ausreichenden Zahl von qualifizierten Peer Counseling-Angeboten auf etablierte Beratungsstrukturen zurückgreifen. Bitte schaffen Sie innerhalb der ersten dreijährigen Bewilligungsperiode die politischen Rahmenbedingungen, dass es danach flächendeckend echte unabhängige Peer Counseling-Beratungsstellen gibt und fördern Sie die Qualifizierung behinderter Menschen in Sachen Peer Counseling.

Bitte beteiligen Sie bei der Auswahl der förderungswürdigen Anträge die Landesbehin-

dertenbeauftragten und – so vorhanden – den Landesbehinderten(bei)rat.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis sowie auf eine gelungene Umsetzung der unabhängigen Teilhabeberatung in Ihrem Bundesland und stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung. In der Hoffnung auf eine positive Rückmeldung und Ihr Engagement verbleiben wir

mit den besten Grüßen
Dr. Sigrid Arnade und Ottmar Miles-Paul“

Zur LIGA-Selbstvertretung:
Mehrere Organisationen von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, in denen betroffene Menschen selbst alle Leitungs-, Verwaltungs- und Repräsentationsfunktionen bekleiden, haben sich vor 18 Monaten zur LIGA Selbstvertretung zusammengeschlossen. Grund dafür ist u.a. die hohe Wertschätzung, die Selbstvertretungsorganisationen in der internationalen Diskussion, beispielsweise im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention, erfahren, auch in Deutschland zu etablieren.

Aktuelles

8 Jahre UN-Behinderten- rechtskonvention in Deutschland

Anlässlich des Jahrestags des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am 26. März 2009 forderte das Deutsche Institut für Menschenrechte, Menschen mit Behinderungen selbstbestimmtes Leben und Wohnen zu ermöglichen.

„Nach wie vor können Menschen mit Behinderungen von ihrem Recht, selbst über Wohnort und Wohnform zu bestimmen, nur unzureichend Gebrauch machen“, erklärt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Es fehle bundesweit an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Vor allem in den Großstädten habe sich die Situation in den letzten Jahren dramatisch zuspitzt. Zudem sei es bis-

lang häufig nicht möglich, erforderliche Unterstützung auch außerhalb von Einrichtungen zu erhalten. Dies betreffe insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. „Staatliche Stellen und die Freie Wohlfahrtspflege sollten gemeinsam daran arbeiten, stationäre Wohneinrichtungen schrittweise und flächendeckend durch offene, flexible Wohnformen mit wohnortnahen Unterstützungsangeboten zu ersetzen“, so Aichele.

Der Leiter der Monitoring-Stelle weist zudem darauf hin, dass der öffentliche Raum immer noch nicht inklusiv genug gestaltet ist. „In den letzten Jahren sind zwar Fortschritte erzielt worden, beispielsweise beim öffentlichen Nahverkehr, doch bis Menschen mit Behinderungen Sportanlagen, Kulturveranstaltungen, Einkaufsmöglichkeiten und andere Einrichtungen genauso nutzen können wie alle anderen, ist noch viel zu tun“, so Aichele weiter.

Laut dem aktuellen Teilhaberbericht der Bundesregierung stieg die Zahl der Menschen mit Behinderun-

gen, die in stationären Wohnformen leben, zwischen 2008 und 2014 um 16 %. Zudem gibt es große regionale Unterschiede: Nur in Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen erhält bereits mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten ambulante Eingliederungshilfe.

Nach Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht, gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort wählen zu können und sind nicht zu einer bestimmten Wohnform verpflichtet.

Das Institut ist mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betraut worden und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet. Es hat gemäß der UN-Konvention (Artikel 33 Abs. 2 UN-BRK) den Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und die Umsetzung der Konvention in Deutschland zu überwachen.

Quelle: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/>

Linienbusse dürfen E-Scooter befördern

Nach mehr als zwei Jahren Verhandlungen ist ein bundeseinheitlicher Erlass der Länder in Kraft getreten: Ab sofort dürfen Elektromobile für Behinderte, sogenannte E-Scooter, in Linienbussen mitgenommen werden. Das teilte die NRW-Staatskanzlei am 15.03.2017 mit. Das Land NRW hatte bei der Erarbeitung der Bedingungen die Federführung.

"Die Hersteller können ihre Scooter entsprechend konstruieren, die Verkehrsunternehmen die Mitnahme organisieren", sagte NRW-Verkehrsminister Michael Groschek (SPD). Auch die Nutzer könnten nun in den passenden Linienbussen sicher befördert werden.

E-Scooter unterscheiden sich von Elektro-Rollstühlen, für die seit jeher eine Beförderungspflicht im öffentlichen Nahverkehr besteht. Die Scooter werden für gewöhnlich mit einer direkten Lenkung gesteuert und sind häufig größer

dimensioniert als E-Rollstühle.

Mitnahme unter bestimmten Bedingungen

Die Mitnahmepflicht der Verkehrsunternehmen gilt für vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von 1,20 Metern und einem Gesamtgewicht mit aufsitzender Person von höchstens 300 Kilogramm. Außerdem müssen die Gefährte zum Beispiel eine zusätzliche Feststellbremse haben, bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten und rückwärts in einen Bus einfahren können. Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

Die Mitnahmeverpflichtung gilt für Nutzer von E-Scootern, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "G" haben oder denen der Scooter von der Krankenkasse verschrieben wurde. Damit haben Betroffene endlich Rechtssicherheit. Anfang März 2017 noch war ein Behindertenverband am OLG Hamm mit einer Klage gegen das

Nahverkehrsunternehmen Bogestra gescheitert, das seit knapp zwei Jahren keine Scooter mehr beförderte. Fast alle ÖPNV-Unternehmen in NRW hatten ein E-Scooter Verbot ausgesprochen

Quelle:

<http://www1.wdr.de/nachrichten/e-scooter-linienbusse-mitnahme-100.html>

Rechtliches

Zwei aktuelle Verfassungsrechtsprechungen

Persönliches Budget

BVerfG, teilweise stattgegebener Kammerbeschluss vom 10.09.2016, AZ: 1 BvR 1630/16

Im zweiten Fall erhielt der Beschwerdeführer vom Sozialhilfeträger ein Persönliches Budget, mit dem er in einer eigenen Wohnung wohnen und die ambulante Versorgung selbst organisieren kann, indem er As-

sistenzkräfte beschäftigt (nach dem sog. Arbeitgebermodell). Mit seinem Antrag, sein persönliches Budget im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) zu erhöhen, war er vor den Sozialgerichten erfolglos. Seinen Eilantrag hatte er u.a. mit seiner aktuellen finanziellen Situation begründet, u.a. stand die Fortsetzung des Arbeitgebermodelles in Frage. Das LSG hatte insbesondere deshalb keine Eilbedürftigkeit gesehen, weil die finanziellen Verpflichtungen aus dem Arbeitgebermodell in der Vergangenheit erfüllt worden waren. Im Ergebnis sah das BVerfG hierin einen Verstoß gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz. Ohne nähere Befassung mit dem Vorbringen des Antragstellers hätte die Dringlichkeit – auch wegen der Bedeutung der Fortsetzung des Arbeitgebermodelles – nicht mit dem schlichten Verweis auf dessen bisherige Leistungsfähigkeit verneint werden dürfen. Mit dieser Entscheidung stärkt das BVerfG die Position von Budgetnehmern in Eilverfahren insbesondere im

Hinblick auf die vorstehend benannten Aspekte.

Quellen:

Reha-Info 1/2017 der BAR und <https://www.bundesverfassungsgericht.de>

Benachteiligungsverbot

BVerfG, teilweise stattgebender Kammerbeschluss vom 24.03.2016, AZ: 1BvR 2012/13

Die schwerbehinderte Klägerin beehrte von der beklagten Stadt R. Schmerzensgeld und Schadensersatz in Höhe von insgesamt 4.957 € nach einem Unfall auf einem Behindertenparkplatz. Aufgrund einer Querschnittslähmung ist sie seit 1985 auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen und Inhaberin eines Behindertenausweises mit den Merkzeichen „G, aG, H und RF“. Am 6. 11. 2009 parkte sie gegen 17:30 Uhr auf einem von zwei von der beklagten Stadt eingerichteten und entsprechend ausgewiesenen Behindertenparkplätzen am Rathaus. Diese sind mit unregelmäßigen Kopfsteinen gepflastert, wobei die Tiefe

der Steinfugen und deren Verfüllungsgrad im Verfahrensverlauf streitig blieben. Die Klägerin wollte von ihrem Pkw in den Rollstuhl umsteigen, wozu sie - auf dem Fahrersitz sitzend - diesen vom Beifahrersitz nahm und neben der Fahrertür ihres Pkw abstellte. Den von der Beklagten bestrittene Unfallhergang stellte die Klägerin bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Landgericht im Kern so dar, dass sie beim Überwechseln vom Fahrzeugsitz auf den Sitz des bremsgesicherten Rollstuhls zu Fall gekommen sei, weil „der Rollstuhl aufgrund des unebenen Bodenbelages seitlich weggerutscht war“. Dabei erlitt sie einen Bruch des rechten Unterschenkels. Die Klägerin hat nach Erschöpfung des Zivilrechtswegs Verfassungsbeschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgetragen, dass sie in ihrem Grundrecht auf Mobilität verletzt werde. In diesem Fall hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass eine nicht rollstuhlgerechte Ausstattung eines Behindertenparkplatzes eine Benachteiligung behinderter Menschen bedeutet.

Das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen (Artikel 3, Satz 2 GG) fließt auch in die Auslegung des Zivilrechts ein. Verkehrssicherungspflichten für einen eingerichteten und als solchen gekennzeichneten Behindertenparkplatz sowie Fragen des etwaigen Mitverschuldens im Falle eines Unfalles sind daher im Lichte des Diskriminierungsverbotes zu sehen.

Quellen:

Reha-Info 1/2017 der BAR und
<https://www.bundesverfassungsgericht.de>

Gleiche Fristen bei Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

*BAG, Urteil vom 23.03.2010 –
9 AZR 128/09*

Der Schwerbehindertenzusatzurlaub aus § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist ebenso wie der Mindesturlaub nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses abzugelten, wenn der Zusatzurlaub nicht gewährt werden konnte, weil der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt war.

Nach § 125 SGB IX haben schwerbehinderte Arbeitnehmer, die in der Fünf-Tage-Woche beschäftigt werden, Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Der Zusatzurlaub bestimmt sich nach den Regeln der §§1, 3, Abs. 1 BurlG. Sowohl Mindesturlaub aus §§1, 3, Abs1 BUrlG als auch der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen sind gesetzliche, nicht verhandelbare Urlaubsansprüche. Sie unterscheiden sich durch ihre strikte Unabdingbarkeit von übergesetzlichen einzel – oder tarifvertraglichen Ansprüchen. Auf den Zusatzurlaub sind die Vorschriften über die Entstehung, Übertragung, Kürzung und Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs anzuwenden. Demzufolge ist ausgehend von der BAG-Entscheidung auch der Schwerbehindertenzusatzurlaub abzugelten, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Übertragungszeitraumes arbeitsunfähig ist.

Quelle: ZB-Info

Im Rahmen der Aktion „99 Rampen für Jena“

.... konnten im Mai zwei weitere mobile Rampen im Stadtgebiet von Jena übergeben werden.



Eine mobile Rampe bekam der „Heimatkiosk“ von Herrn Marcus Kurth in der Westbahnhofstraße 16 a, die zweite mobile Rampe ging an das „Friseur-Kaffee“ von Frau Tyb`l in der Neugasse 5. Beide Betreiber hatten sich für eine Rampe beworben und können nun mit einem barrierefreien Zugang zu ihrem Geschäft punkten.

Somit sind in Jena schon 16 mobile Klapprampen vergeben.

Freizeit kennt kein Handicap

Es gibt ein neues inklusives Angebot der Stadt Jena: gemeinsam mit dem Jugendzentrum HUGO bietet sie zusätzliche Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Handicap an. Inklusion heißt wörtlich übersetzt „Zugehörigkeit“, im allgemeinen Sprachgebrauch meint der Begriff jedoch eine gelungene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit und ohne Handicap. Im Rahmen eines Projektes wird ein kontinuierliches inklusives Freizeitangebot geschaffen. Partner sind neben dem Jugendzentrum HUGO auch das Jugendamt der Stadt Jena, das Jugendzentrum „Polaris“ sowie die Musiktherapeuten Steffen Landeck und Stefan Täubner. Über zwei Jahre soll das Projekt laufen. Im HUGO wird das Angebot musikalische Jam Sessions, gemeinsame Kochabende und Filmnachmittage sowie kreative Gestaltungsangebote umfassen. Die Themen sind von den Kindern und Jugendlichen frei wähl- und mitgestaltbar. Die Ter-

mine sind auf der Homepage des HUGO unter www.jz-hugo.de einsehbar.

Kontakt unter:

Susi Madoszczyk,
Jugendzentrum HUGO,
Hugo-Schrade-Straße 51, 07745
Jena, Telefon: 608382,
E-mail:

smadoszczyk@awo-jena-weimar.de

Workshop für Betroffene

In Kooperation mit Frau Prof. Jutta Hübner, Professorin für Integrative Onkologie am Universitätsklinikum Jena, bietet die Thüringer Krebsgesellschaft für Betroffene einen Workshop zum Thema: **„Was kann ich selber tun? Ein Workshop-Wochenende mit Vorträgen und Tanztraining für Patienten mit Krebs“** in Jena an.

Der Workshop ist so aufgebaut, dass es im Wechsel Standard- und lateinamerikanische Tänze und Vorträge zu den Themen Körperliche Aktivität, Ernährung und Komplementäre Medizin gibt. Teilnehmen

können Betroffene, die Lust auf Bewegung haben und eine(n) Tanzpartner(in) mitbringen. Die Teilnahme an diesem Workshop-Wochenende ist kostenfrei, es bedarf jedoch einer verbindlichen Anmeldung bei der Thüringischen Krebsgesellschaft oder bei unserem Tanztrainer (Kontakt siehe Flyer).

Jena: 22. - 23. Juli und 16. -17. September 2017 im Tagungszentrum Aktion Wandlungswelten, Schenkstr. 21, 07749 Jena

Anmeldung per Post:

Tobias Wozniak, Vorbergstr. 7, 10823 Berlin

Anmeldung per Mail:

tanzen-perspektiven@web.de

Telef. Fragen:

Tobias Wozniak, 01795419478
dienstags von 11 bis 12 Uhr
mittwochs von 14 bis 15 Uhr
freitags von 13 bis 14 Uhr

In eigener Sache

Aktion Mensch Projekt – Beratung im Jenaer Umland

Wir berichteten im letzten Infoblatt über das neue Beratungsangebot im Jenaer Umland, welches wir mit der Unterstützung der Aktion Mensch in den nächsten Jahren etablieren wollen. Im Rahmen dieses Projektes konnten schon zwei Standorte für die Beratung gewonnen werden.

Standort Kahla:

Im Verein für Behinderte Kahla e.V., Turnerstraße 6-8, donnerstags nach Vereinbarung von 10 – 12 Uhr

Standort Bad Klosterlausnitz:

In der Seniorenbegegnungsstätte, Kirchgasse 5, mittwochs nach Vereinbarung von 13 – 14 Uhr

Terminvereinbarung für beide Standorte bitte unter 03641/776674 erwünscht.

Weitere Standorte werden folgen.

Für Sie gefunden

Barrierefreiheit zur Landesgarten- schau in Apolda

Seit 29.04.2017 lockt die 4. Thüringer Landesgartenschau in Apolda.

Mit der grundhaften Sanierung der Herressener Promenade sowie der Gestaltung des Durchführungsgebietes für die "Blütezeit Apolda" wurde ein barrierefreies Areal für die Besucher geschaffen. Die Wege zwischen Blumenschauhalle und auch zwischen den Schau- und den Botschaftergärten sind mindestens 1,50 Meter breit. Somit können Rollstuhlfahrer, Personen mit Gehhilfen und Familien mit Kinderwagen alle Angebote nutzen; eine Landesgartenschau für alle.

Während der 149 Veranstaltungstage werden mit dem Blütenduft, Thüringer Küche, klangvollen Veranstaltungen und natürlich Farbspielen alle Sinne angesprochen. Menschen mit Einschrän-

kungen des Gehörs oder der Augen erwarten im GlockenStadtMuseum besondere Momente. In der Dauerausstellung kann man die meisten Glocken und Glockenspiele selber zum Klingen bringen oder die Schwingungen der Glocken "begreifen". Auch die Dauerausstellung zu 400 Jahren Textilgeschichte in Apolda ermöglicht viele haptische Erlebnisse. Für Rollstuhlfahrer ist das GlockenStadtMuseum leider nicht zugänglich.

Das Gelände der Herressener Promenade ist inklusive der Gastronomiestandorte barrierefrei und somit auch gut für Besucher mit Mobilitätshilfen nutzbar. In der Nähe des Eingangs befinden sich auf dem Parkplatz P6 Parkplätze für mobilitätseingeschränkte Gäste.

Alle Toilettenstandorte sind mit behindertengerechten Toiletten ausgestattet.

Im Info-Punkt am Eingang können Mobilitätshilfen ausgeliehen werden. Ab einem GdB von 50 gibt es ermäßigten Eintritt, für die Begleitperson bei Merkzeichen „B“ ist der Eintritt frei.